

Arbeitsrecht (Nr. 18/2004)

Versicherer zahlt Kündigungsschutz - Prozess um Krankheit

Das Amtsgericht (AmtsG) Lennestadt entschied:

Wird ein Arbeitnehmer wegen krankheitsbedingter Fehlzeiten gekündigt und hat er vor Ablauf der üblichen dreimonatigen Wartezeit eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen, muss die Versicherung den Kündigungsschutz-Rechtsstreit finanzieren. Nach einer Entscheidung des AmtsG Lennestadt gilt das selbst dann, wenn die ersten Krankheitszeichen aus der Zeit vor Abschluss des Versicherungsträgers herrühren. Der Versicherer soll sich dann nicht auf den Einwand der Vorvertraglichkeit berufen dürfen.

Im Urteilsfall ging es um einen Arbeitnehmer, der von 1995 bis 2002 regelmäßig krankheitsbedingt von der Arbeit fern blieb und deshalb gekündigt wurde. Bereits 1999 hatte er eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen. Dennoch erteilte der Versicherer für den anstehenden Prozess keine Deckungszusage. Im Anschluss an einen gerichtlichen Vergleich waren beim Kunden insgesamt 1 375 Euro an Prozesskosten verblieben, die er gegen die Versicherung einklagte.

Und die sprach ihm das Gericht auch zu. Der Versicherungsfall sei erst 2002 mit Zugang des Kündigungsschreibens eingetreten und nicht bereits in vorvertraglicher Zeit auf Grund der seinerzeitigen Krankmeldungen, argumentierte das Gericht. Zwar sei es richtig, dass nach den Versicherungsbedingungen „Zweckabschlüsse“ verhindert werden sollen um die Versicherten-Gemeinschaft vor Kosten-Risiken aus rechtlichen Ausein-

andersetzungen zu schützen. Dem Versicherungsnehmer könne aber vorliegend schon deshalb kein Vorwurf wegen der Krankmeldungen gemacht werden, weil der Arbeitgeber deren Krankheit nicht angezweifelt habe.

**Urteil des AmtsG Lennestadt – Datum unbekannt –
Aktenzeichen : 3 C 272/03**

Veröffentlicht : Handelsblatt

28. Januar 2004

01.02.2004